

129. Ist die Strafe der Konfiskation der defraudierten Gegenstände und des eventuellen Wertersatzes gegen den Zolldefraudanten nur dann auszusprechen, wenn derselbe Eigentümer jener Gegenstände ist? Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 (R.V.G.W. S. 317) §§. 135. 154. 155.  
Vgl. Bd. 8 Nr. 80.

IV. Straffenat. Ur. v. 17. Juni 1884 g. B. u. Gen. Rep. 1072/84.

I. Landgericht Beuthen O./Schl.

Aus den Gründen:

Die Revision des Mitangeklagten R. greift das erste Urteil nur um deswillen an, weil die Konfiskation des geschmuggelten Salzes und die Verpflichtung zum eventuellen Wertersatz auch gegen ihn ausgesprochen ist, obwohl doch nach §. 154 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 der infolge einer Defraudation eintretende Verlust des Gegenstandes derselben nur den Eigentümer treffe, und vom Vorderrichter nicht festgestellt sei, wer der Eigentümer des defraudierten Salzes gewesen sei, oder daß der im §. 154 des angeführten Gesetzes vorgefehene Ausnahmefall vorliege.

Dieser Angriff erscheint jedoch nicht zutreffend.

Nach §. 135 des Vereinszollgesetzes hat derjenige, welcher es unternimmt, die Ein- oder Ausgangsabgaben zu hinterziehen, die Konfiskation der Gegenstände, in bezug auf welche das Vergehen der Defraudation verübt ist, und zugleich eine dem vierfachen Betrage der vorenthaltene Abgaben gleichkommende Geldbuße verwirkt. Hiernach bildet die Konfiskation ohne Zweifel einen Teil der dem Defraudanten als solchem aufzuerlegenden Strafe, welcher sich als Vermögensstrafe charakterisiert, und auf das Rechtsverhältnis, in welchem der Defraudant zu dem defraudierten Gegenstande steht, kommt für die Verhängung der Strafe an sich nichts an.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 8 S. 282 flg.

Hiermit steht auch der §. 154 a. a. D. in vollem Einklange, wonach der infolge einer Kontrebande oder Defraudation eintretende Verlust der Gegenstände des Vergehens jederzeit den Eigentümer trifft. Denn dieser Satz hat nicht etwa den Sinn, daß die Konfiskation nur gegen den als Eigentümer der Defraudeobjekte Ausgewiesenen erkannt

werden dürfe, sondern seine, dem Wortlaute entsprechende Bedeutung geht dahin, daß die durch die Konfiskation herbeigeführte Rechtsveränderung ihre Wirkung stets gegen den Eigentümer äußert, von diesem der Verlust seiner Sachen erlitten werden muß, ohne Rücksicht auf seine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an der Defraudationshandlung. Von dieser Regel findet nach §. 154 a. a. O. nur dann eine Ausnahme statt, wenn die Kontrebande oder Defraudation von dem bekannten Frachtfuhrmanne oder Schiffer, welchem der Transport allein anvertraut war, ohne Teilnahme oder Mitwissen des Eigentümers oder des in dessen Namen handelnden Befrachters verübt worden ist, und der Warenführer nicht zu denjenigen Personen gehört, für welche der Eigentümer oder Befrachter nach §. 153 des Gesetzes subsidiarisch verhaftet ist; in diesem einen Ausnahmefalle tritt statt der Konfiskation die Verpflichtung des Warenführers zur Entrichtung des Wertes der defraudierten Gegenstände ein. Mag nun auch aus diesem erheblichen Vermögensinteresse des Eigentümers gefolgert werden müssen, daß demselben, auch wenn er nicht zu den der Defraudation Angeklagten gehört, sofern die Durchführung der Einziehung einer gegen ihn gerichteten Vollstreckungshandlung bedarf, durch seine Zuziehung zum Strafverfahren Gelegenheit zur Ausführung seiner Rechte zu gewähren, in allen anderen Fällen aber, wenn er sich als solcher meldet, das Gehör nicht zu versagen sei, so ist daraus doch keineswegs die von der Revision vertretene, mit den angezogenen Vorschriften des Gesetzes unvereinbare Konsequenz herzuleiten, daß die Strafe der Konfiskation gegen den Defraudanten nur dann erkannt werden dürfe, wenn derselbe festgestelltemaßen Eigentümer der defraudierten Gegenstände ist. Vielmehr darf der Strafrichter diese Strafe ohne weitere Ermittlungen und Feststellungen gegen den Defraudanten verhängen, sofern nicht das Eigentum eines Dritten und der die Konfiskation ausschließende Ausnahmefall des §. 154 a. a. O. geltend gemacht wird.

Daß letzteres vorliegend geschehen sei, ergeben die Gründe des angefochtenen Urteiles nicht, und behauptet auch die Revision nicht.

Alles, was vorstehend über die Konfiskation bemerkt ist, gilt auch von der gemäß §. 155 des Vereinszollgesetzes an Stelle der verhängten, aber aus tatsächlichen Gründen nicht vollziehbaren Konfiskation erkannten Verpflichtung zum Wertserjage, welche selbstverständlich gegen ebendieselben Personen setzen zu setzen ist, die in erster Linie die Kon-

fiskation „verwirkt“ haben. Auch hierzu bedarf es daher der Ermittlung des Eigentumes an den konfiszierten Gegenständen nicht.

Mit den hier entwickelten Grundsätzen steht nicht in Widerspruch das Urteil des I. Straffenates des Reichsgerichtes vom 9. Februar 1882, vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 5 S. 387 flg., welches von den prozessualischen Erfordernissen der Verhängung der Konfiskation und des subsidiären Wertersatzes ganz abieht, und überdies nur die — gegenwärtig nicht zu beurteilende — Frage, ob bei festgestelltem Nichteigentume des Defraudanten demselben an Stelle der gegen den ermittelten Eigentümer aus Rechtsgründen nicht verhängten Konfiskation die — prinzipale — Verpflichtung zum Wertersatz auch in anderen Fällen, als dem im §. 154 a. a. O. vorgesehenen Ausnahmefalle, auferlegt werden dürfe, verneinend entschieden hat.